



**raaba
grambach**
MARKTGEMEINDE

Marktgemeinde Raaba-Grambach
Josef-Krainer-Straße 40
8074 Raaba-Grambach
Mail: foerderung@raaba-grambach.gv.at

Eingangsstempel

FAHR SICHERHEITSTRAINING 2026
439/768

Antrag auf Förderung von Fahrsicherheitstraining
(gebührenfrei)

Angaben zur Antragstellerin oder Antragsteller:

Familien-/Nachname		Vorname, Geburtsdatum:	
Anschrift:		E-Mail für Rückfragen:	
Bankverbindung / IBAN:		Telefonnummer für Rückfragen:	
Genauere Bezeichnung des Empfängerkontos:			
Bei ausländischer Bankverbindung BIC:		Genauere Bankbezeichnung:	

Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers:

Als Antragstellerin/Antragssteller erkläre ich hiermit, dass

- (a) die Richtlinien lt. GR Beschluss vom 10.12.2025 der Marktgemeinde Raaba-Grambach mir bekannt und für mich rechtsverbindlich sind.
- (b) die im Antrag gemachten Angaben der Realität entsprechen, vollständig sind und ich eine auf Grund unrichtiger Angaben erhaltene Förderung der Marktgemeinde Raaba-Grambach unverzüglich zurückzahlen habe.
- (c) ich einer Überprüfung der von mir gemachten Angaben durch die Marktgemeinde Raaba-Grambach zustimme.
- (d) ich eine Bankverbindung angegeben habe, über die ich als AntragstellerIn verfügungsberechtigt bin.

Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Förderrichtlinien Fahrsicherheitstraining

Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2025 befristet von 01.01.2026 bis 31.12.2026

Förderung:

Gefördert wird ein Fahrsicherheitstraining von Bürgerinnen und Bürgern mit Hauptwohnsitz in Raaba-Grambach bis zum 24. Lebensjahr (als Führerscheinneulinge).

Höhe der Förderung:

einmalig 100% der Gesamtkosten jedoch max. € 200,00

Auszahlungsmodus & Antragstellung:

Die Förderung erfolgt gegen Vorlage eines vollständig ausgefüllten Antragsformulars sowie der Zahlungs- und Teilnahmebestätigung.

Die Förderung wird nach Überprüfung auf das Girokonto der Antragstellerin oder des Antragstellers überwiesen.

Der Antrag auf Förderung für das Kalenderjahr ist spätestens bis 31. März des Folgejahres einzureichen.

Ungebührlich bezogene Förderungsbeträge sind zurückzubezahlen.
Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.